

# Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Deutsche Bank Vermögensmandat  
Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von  
Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der  
Finanzinstrumente

Unternehmenskennung (LEI-Code):

7LTFWZYICNSX8D621K86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_\_ %

Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es \_\_\_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Bei Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente mit den Anlagestrategien Kontinuität Klassik ESG, Einkommen Klassik ESG, Balance Klassik ESG, Wachstum Klassik ESG und Dynamik Klassik ESG, erfolgt die Auswahl der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

Für die Beurteilung, ob es sich im Sinne der Anlagestrategie jeweils um ein Anlageinstrument handelt, das Nachhaltigkeitskriterien entspricht, orientiert sich die Bank an durch MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (im Weiteren als „MSCI“ bezeichnet) erstellten und regelmäßig aktualisierten Positiv-Listen, die Angaben zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Basiswerten, auf die sich Finanzinstrumente beziehen können, enthalten.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument (mit Ausnahme von Investmentfonds und bestimmten Termingeschäften, sofern der Einsatz von Termingeschäften nicht ausgeschlossen wurde) oder ein Basiswert in eine solche Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ (auf einer Skala von „AAA“, dem besten Rating, und „CCC“, dem schlechtesten Rating, durch MSCI für Zwecke der Nachhaltigkeit) vergeben hat. Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Investmentfonds in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat, wenn ein solcher Investmentfonds durch MSCI in der sogenannten Peer Group, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) trägt, angezeigt wird oder wenn ein solcher Investmentfonds gemäß seiner Peer Group in Aktien eines Lands investiert, dessen Aktiengesellschaften dem MSCI Emerging Markets (EM) Index angehören werden. Für alle anderen Investmentfonds ist Mindestvoraussetzung, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat.

Zudem wendet die Bank Ausschlusskriterien an, für die die Bank von MSCI bereitgestellte Daten nutzt. Derzeit werden ergänzende Ausschlusskriterien für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds) berücksichtigt, hier nur bezogen auf den Emittenten selbst oder soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist.

Das bedeutet insbesondere, dass bei der Auswahl Emittenten (mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds) auch bei einem ESG-Rating von „A“ oder besser derzeit durch MSCI für Zwecke der Erstellung einer Positiv-Liste und somit auch für eine Anlage durch die Bank nicht berücksichtigt werden, wenn Folgendes nach Analyse von MSCI auf den Emittenten zutrifft:

- Es sollen Emittenten ausgeschlossen werden, bei denen die Gesamtbewertung des Emittenten ergibt, dass der Emittent mit seinen Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentlich nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzt.
- Darüber hinaus sollen Emittenten ausgeschlossen werden, wenn sie in aus Sicht der Bank kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen Geschäftsfeldern nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

Die Bank hat eine ausführlichere Beschreibung, nach welchen Kriterien MSCI-Positiv-Listen erstellt werden und welche Ausschlusskriterien und Umsatzschwellen dabei zugrunde gelegt werden, in der jeweils aktuellen Fassung des Hinweisblatts „Erläuterung ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien für die Auswahl der Finanzinstrumente der Deutsche Bank Vermögensmandat „Klassik“ ESG Anlagestrategien“, das Kunden beim Abschluss des Finanzportfoliovertrags und bei jeder Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird, aufgenommen.

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und der Auswahl von Anlageinstrumenten, die von Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) emittiert werden, innerhalb des Anlageprozesses für die genannten Strategien auch bestimmte sogenannte wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben [inkl. kurzfristiger Einlagen] nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

- Für **Emittenten (mit Ausnahme von Staaten)** gilt, dass im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften, berücksichtigt werden. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Übereinkommen der UN-Global-Compact-Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen oder die aktiv sind in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Atomwaffen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition. Die Berücksichtigung erfolgt nur bezogen auf den Emittenten selbst oder soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies geschieht über die Anwendung der von MSCI bereitgestellten Ausschlusskriterien, die die Bank mit MSCI vereinbart hat. Zulieferer oder Tochterunternehmen des Emittenten werden in diese Betrachtung nicht mit einbezogen.
- Für **Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren**, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt. Dabei sind Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen
  - „Treibhausgasemissionen“ sowie
  - „Soziales und Beschäftigung“
 berücksichtigen.

Für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag wird ein eigenes Portfolio geführt. Das für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuelle Reporting zeigt für das jeweilige Portfolio auf, inwieweit im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 die angestrebte Berücksichtigung der Positiv-Listen von MSCI und die oben beschriebene angestrebte Berücksichtigung der wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ bei Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) und Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren, bei der Auswahl der Finanzinstrumente erreicht wurden. Sobald ein Anlageinstrument diese Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### ● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Das für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuelle Reporting zeigt auf, inwieweit das jeweilige Portfolio im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, die auf Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung eines MSCI-ESG-Ratings von mindestens „A“ bzw. mindestens „BBB“ für Investmentfonds „Emerging Markets“ oder „High Yield“ und den von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien erstellt hat, aufgeführt waren. Für diese Berechnung wird Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) nicht berücksichtigt.

In dem für den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag anwendbaren Zeitraum wurden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente mit den Anlagestrategien Kontinuität Klassik ESG, Einkommen Klassik ESG, Balance Klassik ESG, Wachstum Klassik ESG und Dynamik Klassik ESG wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ – wie oben beschrieben – berücksichtigt. Das für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuelle Reporting enthält hierzu nähere Informationen.

Der Anteil eines Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag „Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente“ abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2023. Diese enthalten nähere Informationen zum Anteil des Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden.

Die Berechnung der durchschnittlichen Anteile des Portfolios bezogen auf die o.g. Prozentsätze erfolgt anhand der Portfoliozusammensetzung jeweils am 31.3.2023, 30.6.2023, 30.9.2023 und 31.12.2023, soweit das Portfolio an diesen Stichtagen als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde. Die durchschnittlichen Anteile am Portfolio werden berechnet, indem die Anteile im Portfolio an jedem der betreffenden Stichtage addiert und durch die Anzahl der Stichtage, an denen das Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, geteilt wurde.

- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren im Kalenderjahr 2022 ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente im Kalenderjahr 2022 oder davor abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ mit dem Ausweis der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren im Kalenderjahr 2022.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt weder nachhaltige Investitionen, noch werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt. Es wurden daher keine Daten erhoben, ob es sich bei Anlagen im Portfolio (teilweise) um nachhaltige Investitionen handelt oder Anlagen (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Da die Finanzportfolioverwaltung keine nachhaltigen Investitionen verfolgt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, nicht hinzugefügt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Da die Finanzportfolioverwaltung keine nachhaltigen Investitionen verfolgt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, nicht hinzugefügt.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Da die Finanzportfolioverwaltung keine nachhaltigen Investitionen verfolgt, wird diese Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, nicht hinzugefügt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Bank hat für die oben im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ genannten Anlagestrategien bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und der Auswahl von Anlageinstrumenten, die von Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) emittiert werden, innerhalb des Anlageprozesses bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die Bank hat angestrebt, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben [inkl. kurzfristiger Einlagen] nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Es wurden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Auswahl von Anlageinstrumenten wie folgt berücksichtigt:

- Für **Emittenten (mit Ausnahme von Staaten)** wurden im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften, berücksichtigt. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Übereinkommen der UN-Global-Compact-Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen oder die aktiv sind in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Atomwaffen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition. Die Berücksichtigung erfolgte nur bezogen auf den Emittenten selbst oder soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstrumentes ist. Dies geschah über die Anwendung der von MSCI bereitgestellten Ausschlusskriterien, die die Bank mit MSCI vereinbart hat. Zulieferer oder Tochterunternehmen des Emittenten werden in diese Betrachtung nicht mit einbezogen.
- Für **Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren**, wurden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt. Dabei wurden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen
  - „Treibhausgasemissionen“ sowie
  - „Soziales und Beschäftigung“berücksichtigen.

Der Anteil eines im Rahmen eines entsprechenden Finanzportfolioverwaltungsvertrags verwalteten Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag „Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente“ abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2023, der hierzu nähere Informationen enthält.

Die Berechnung des durchschnittlichen Anteils des Portfolios bezogen auf den o.g. Prozentsatz erfolgt anhand der Portfoliozusammensetzung an den Stichtagen 31.3.2023, 30.6.2023, 30.9.2023 und 31.12.2023, soweit das Portfolio an diesen Stichtagen als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde. Der durchschnittliche Anteil am Portfolio wird berechnet, indem die Anteile im Portfolio an jedem der betreffenden Stichtage addiert und durch die Anzahl der Stichtage, an denen das Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, geteilt wurde.

Wie die Deutsche Bank AG grundsätzlich die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt, wird unter <https://www.deutsche-bank.de/pk/lp/rechtliche-hinweise.html> unter der Rubrik „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ offengelegt.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Die Hauptinvestitionen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sind portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag „Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente“ abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2023, die die Hauptinvestitionen auflisten.

Die Darstellung der Hauptinvestitionen bezieht sich auf die jeweiligen durchschnittlichen Anteile im Portfolio (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) für diese Berechnung berücksichtigt wird). Soweit jedoch Kontoguthaben eine der Hauptinvestitionen darstellt, wird dies in der obigen Darstellung nicht ausgewiesen.

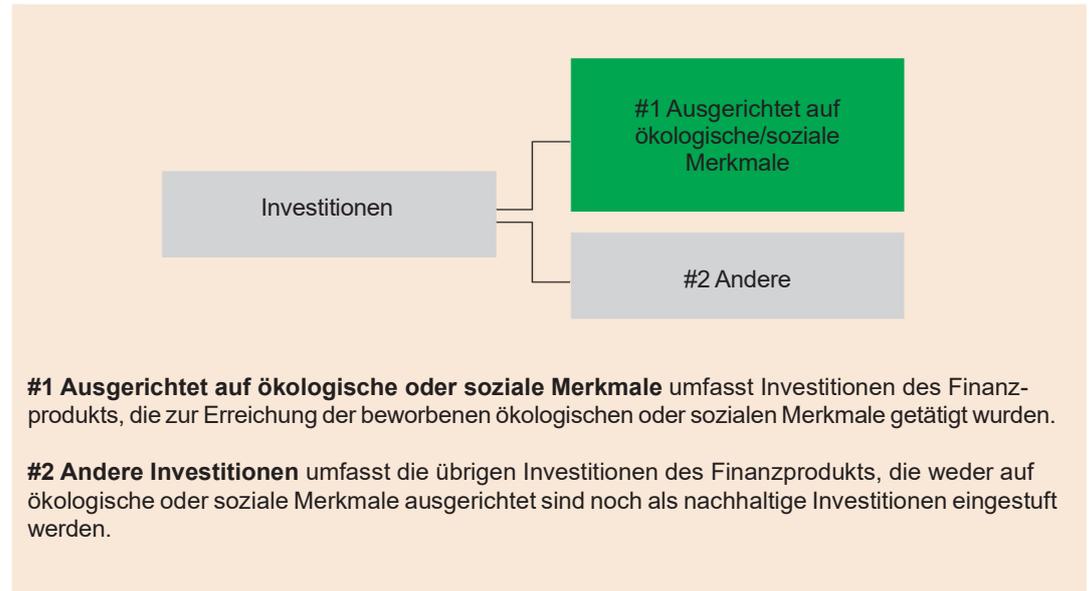
Die Berechnung der Anteile erfolgt anhand der Portfoliozusammensetzung an den Stichtagen 31.3.2023, 30.6.2023, 30.9.2023 und 31.12.2023, soweit das Portfolio an diesen Stichtagen als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde. Die durchschnittlichen Anteile am Portfolio werden berechnet, indem die Anteile im Portfolio an jedem der betreffenden Stichtage addiert und durch die Anzahl der Stichtage, an denen das Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, geteilt wurde.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

### ● Wie sah die Vermögensallokation aus?



Die Vermögensallokation im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag „Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente“ abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2023. Diese individuellen Informationen zeigen die durchschnittliche prozentuale Aufteilung zwischen #1 und #2 an (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) für diese Berechnung berücksichtigt wird).

Die Berechnung der Anteile erfolgte anhand der Portfoliozusammensetzung an den Stichtagen 31.3.2023, 30.6.2023, 30.9.2023 und 31.12.2023, soweit das Portfolio an diesen Stichtagen als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde. Die durchschnittlichen Anteile am Portfolio werden berechnet, indem die Anteile im Portfolio an jedem der betreffenden Stichtage addiert und durch die Anzahl der Stichtage, an denen das Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, geteilt wurde.

### ● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

#### Anteil der Investitionen in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft

Die durchschnittliche Aufteilung der Investitionen in verschiedene Wirtschaftssektoren ist im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag „Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente“ abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2023, die hierzu nähere Informationen enthalten.

#### Anteil der Investitionen in verschiedenen Teilsektoren der Wirtschaft

Die durchschnittliche Aufteilung der Investitionen in verschiedene Teilsektoren der Wirtschaft ist im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag „Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente“ abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2023, die hierzu nähere Informationen enthalten.

Die Darstellungen beziehen sich auf die jeweiligen durchschnittlichen Anteile im Portfolio. (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) für diese Berechnung berücksichtigt wird). Kontoguthaben werden in der obigen Darstellung nicht ausgewiesen.

Die Berechnung der Anteile erfolgt anhand der Portfoliozusammensetzung an den Stichtagen 31.3.2023, 30.6.2023, 30.9.2023 und 31.12.2023, soweit das Portfolio an diesen Stichtagen als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde. Die durchschnittlichen Anteile am Portfolio wurden berechnet, indem die Anteile im Portfolio an jedem der betreffenden Stichtage addiert und durch die Anzahl der Stichtage, an denen das Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, geteilt wurde.



### **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keine nachhaltigen Investitionen an, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind. Daher trägt dieses Finanzprodukt nicht zur Erreichung der in der EU-Taxonomie festgelegten Ziele „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“, „die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ bei.

Da die Finanzportfolioverwaltung derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, werden derzeit keine Daten erhoben, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallensorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

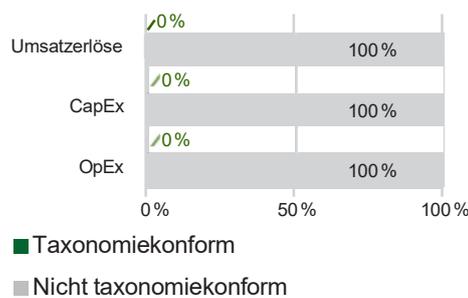
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

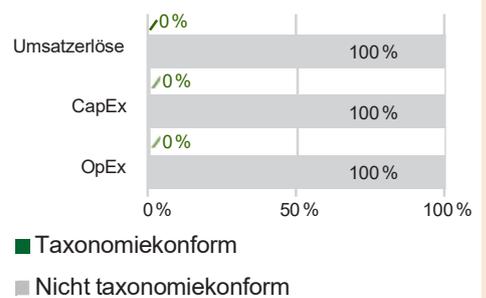
- Ja:
- In fossiles Gas
  - In Kernenergie
- Nein

*Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Da die Finanzportfolioverwaltung derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und derzeit keine Daten erhoben werden, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, werden in der obigen Darstellung die taxonomiekonformen Investitionen jeweils mit „0%“ ausgewiesen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es werden keine Angaben gemacht, da die Finanzportfolioverwaltung keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und keine Daten erhoben wurden, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten zuzuordnen sind.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es werden keine Angaben gemacht, da die Finanzportfolioverwaltung keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und keine Daten erhoben wurden, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Da die Finanzportfolioverwaltung keine nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, nicht hinzugefügt.



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Da die Finanzportfolioverwaltung keine sozial nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio als Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, nicht hinzugefügt.



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für Investitionen, die unter „Andere Investitionen“ fallen.

Nachhaltigkeitskriterien finden bei Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) und Termingeschäften, sofern der Einsatz von Termingeschäften nicht ausgeschlossen wurde, keine Anwendung.

Der Anteil an Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) wird zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten.

Sofern der Einsatz von Termingeschäften nicht ausgeschlossen wurde, besteht bei der Durchführung von Termingeschäften für die Gegenpartei des Termingeschäfts (Börsen) kein Erfordernis eines MSCI-ESG-Ratings. Zudem darf auch dann in Termingeschäfte, deren Basiswert ein Index oder mehrere Indizes sind, investiert werden, wenn MSCI für diese Indizes kein MSCIESG-Rating oder kein MSCI-ESG-Rating von „A“ zur Verfügung stellt und diese damit auch nicht Gegenstand einer Positiv-Liste sind. Derivate können zur Ertragserzielung oder zur vollständigen oder auch nur teilweisen Absicherung des Portfolios eingegangen werden.

Die für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuell erstellten „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2023 zeigen auf, wie das jeweilige Portfolio vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 die angestrebte Berücksichtigung der Positiv-Listen von MSCI und die oben beschriebene angestrebte Berücksichtigung der wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ bei Emittenten bei der Auswahl der Finanzinstrumente erreicht hat. Sobald ein Anlageinstrument diese Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.



## Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Bank orientiert sich bei der Auswahl der Anlageinstrumente an regelmäßig aktualisierten Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung eines MSCI-ESG-Ratings von mindestens „A“ bzw. mindestens „BBB“ für Investmentfonds „Emerging Markets“ oder „High Yield“ und der von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien erstellt hat.

MSCI stellt der Bank regelmäßig aktualisierte Positiv-Listen zur Verfügung, anhand derer die Bank das Portfolio laufend analysiert und bewertet.

Zusätzlich werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen

„Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) und für Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren, – wie oben beschrieben – berücksichtigt.

Für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) geschieht dies über die Nutzung von Daten, die durch MSCI zur Verfügung gestellt werden und die über Ausschlusskriterien in der Positiv-Liste berücksichtigt sind. Für Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren, geschieht dies über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Derzeit stehen Daten insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht immer seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaften, aber auch der jeweiligen Emittenten der Bank und MSCI zur Verfügung. Sofern Daten von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung stehen, werden sie genutzt und anhand von MSCI-Daten auf Plausibilität geprüft. Wenn keine Daten der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung stehen, werden MSCI-Daten als Basis für die Prüfung herangezogen.

Sobald ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.



## Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Da für die Finanzportfolioverwaltung kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, werden die vorstehende Frage und die folgenden vier Fragen in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio Deutsche Bank Vermögensmandat Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente geführt wurde, nicht hinzugefügt.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.